

Hinweise zu den Neuregelungen im Schornsteinfegerhandwerk

Neue Eigentümergepflichtungen

Eigentümer sind auch künftig verpflichtet, ihre kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BIMSCHV – vorgeschriebenen Messungen und Überprüfungen durchführen zu lassen. Welche Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind und in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat, wird in einer Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Bezirksschornsteinfegermeister. Nur dieser konnte die Schornsteinfegerarbeiten durchführen. Dabei waren die Eigentümer gesetzlich verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten zu dulden. Durch das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) sind nun ihrerseits die Eigentümer gehalten, die erforderlichen Arbeiten (gemäß KÜO, 1.BIMSCHV) eigenverantwortlich fristgerecht zu veranlassen (Handlungspflicht)